

# **GL\_GERICHTE OG.2022.00037 vom 28. Juli 2023**

GL Gerichte, 2023-07-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte OG.2022.00037](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte OG.2022.00037)

FR: GL\_GERICHTE OG.2022.00037 du 28 juillet 2023

IT: GL\_GERICHTE OG.2022.00037 del 28 luglio 2023

## **Regeste**

Versuchte einfache Körperverletzung etc.

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Kostentragungspflicht

#### **E. 1.1.1**

Einerseits trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Dies ist auch dann der Fall, wenn ein Schuldspruch ohne Aussprechung von Sanktionen erfolgt (BSK StPO- Domeisen , N 7 zu Art. 426 StPO). Andererseits können bei Antragsdelikten die Verfahrenskosten auch der Privatklägerschaft auferlegt werden, wenn die beschuldigte Person freigesprochen wird und soweit die beschuldigte Person nicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO kostenpflichtig ist (Art. 427 Abs. 2 lit. a StPO). Das Gericht entscheidet in einem solchen Fall nach Recht und Billigkeit (Art. 4 ZGB), wobei ihm ein grosser Ermessensspielraum zur Verfügung steht (BSK StPO- Domeisen , N 12 zu Art. 427 StPO). Das Bundesgericht geht davon aus, dass die antragstellende Person, die als Privatklägerin am Verfahren teilnimmt, grundsätzlich auch das volle Kostenrisiko tragen soll (BGE 147 IV 47 E. 4.2.2 m.w.H.).

#### **E. 1.1.2**

Bereits das Kantonsgericht hätte den Beschuldigten vom Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung i.S.v. Art. 123 Ziff. 1 StGB i.V.m. Art. 22 StGB freisprechen und betreffend den zu Recht erfolgten Schuldspruch mitsamt Strafbefreiung wegen Beschimpfung i.S.v. Art. 177 Abs. 1 StGB von Strafe befreien sollen (siehe hierzu oben Ziff. IV.). Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Vorverfahrens und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens je hälftig dem Privatkläger und dem Berufungskläger aufzuerlegen. Die hälftige Teilung der Verfahrenskosten ist gerade auch im Hinblick auf den jahrelangen Nachbarschaftsstreit, welcher den vorgeworfenen Antragsdelikten zu Grunde liegt, angebracht. Nicht weiter ins Gewicht fällt, dass erstinstanzlich zudem das Strafverfahren hinsichtlich des Vorwurfes einer Tätlichkeit infolge Verjährung eingestellt wurde und ein Freispruch vom Vorwurf der mehrfachen Sachbeschädigung erfolgte. Entsprechend ist davon abzusehen, auch die Privatklägerin zur Kostentragung zu verpflichten.

#### **E. 1.1.3**

Es ist im Lichte von Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 7 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Verordnung zu den Kosten im Zivil- und Strafprozess vom 22. Dezember 2010 (GS III A/5; nachfolgend: Zivil- und Strafprozesskostenverordnung) kein sachlicher Grund

ersichtlich, welcher eine Änderung der erstinstanzlich festgelegten Höhe der Gerichtsgebühr (CHF 2'600.—) und der weiteren Verfahrenskosten (Untersuchungsgebühr von CHF 3'100.—) nahelegen würde. Entsprechend haben der Privatkläger und der Berufungskläger Kosten von je CHF 2'850.— zu tragen.

## **E. 1.2**

Entschädigungspflicht

### **E. 1.2.1**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Ein solcher Anspruch ist von Amtes wegen zu prüfen (Art. 429 Abs. 2 StPO). Die Vorinstanz äusserte die Ansicht, dass die Parteien ihre Verfahrensrechte in der vorliegenden Streitsache auch ohne anwaltliche Vertretung angemessen hätten ausüben können (vgl. act. 17, E. XIV., S. 25). Dieser Ansicht kann mit Blick auf die sich stellenden Rechtsfragen grundsätzlich gefolgt werden – jedoch ist im Kontext der grösseren, nachbarschaftlichen Streitigkeit, welche zu bereits mehreren von Rechtsvertretern begleiteten Verfahren geführt hat, das Bedürfnis der Parteien nach gleich langen Spiessen nachvollziehbar. Es scheidet damit der Anspruch nach Parteientschädigungen nicht an der Voraussetzung der angemessenen Ausübung der Verfahrensrechte.

### **E. 1.2.2**

Die Entschädigungsfrage wird durch die Kostenfrage bestimmt. Es gilt folglich der Grundsatz, dass bei Auferlegung der Kosten keine Entschädigung oder Genugtuung auszurichten ist, während bei Übernahme der Kosten durch die Staatskasse die beschuldigte Person Anspruch auf Entschädigung hat. Entsprechend erscheint in Anwendung dieses strafprozessualen Grundsatzes eine hälftige Entschädigung für die Anwaltskosten sachgerecht (BGE 137 IV 352 E. 2.4.2. S. 357).

### **E. 1.2.3**

Obsiegt die beschuldigte Person bei Antragsdelikten im Schuldpunkt, so kann die Privatklägerschaft verpflichtet werden, der beschuldigten Person die Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu ersetzen (Art. 432 Abs. 2 StPO). Wie also die Privatklägerschaft an Stelle des Staates zur Kostentragung der Verfahrenskosten verpflichtet werden kann (siehe vorne Ziff. VI./1.1.1.), so kann sie bei Antragsdelikten ebenfalls an Stelle des Staates zur Entschädigung der Aufwendungen der beschuldigten Person für die Verteidigung im Strafpunkt verpflichtet werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung geht die Entschädigung der beschuldigten Person bei einem Freispruch betreffend ein Antragsdelikt regelmässig zulasten der (aktiv am Verfahren teilnehmenden) Privatklägerschaft (vgl. BGE 147 IV 47 E. 4.2.2 und 4.2.4 ff.).

### **E. 1.2.4**

Auch vorliegend ist nicht einzusehen, weshalb der Staat für die vorliegende Blüte des seit über zwanzig Jahren von beiden Parteien geführten Nachbarschaftsstreites aufkommen müssen sollte.

### **E. 1.2.5**

Des Berufungsklägers

### **E. 1.2.5.1**

Für das vorinstanzliche Verfahren beantragte der Berufungskläger mit Berufungsschreiben vom 4. Juni 2022, es seien ihm zulasten des Kantons Glarus eine Parteientschädigung von CHF 4'000.– und zulasten der Privatklägerschaft eine Parteientschädigung von CHF 1'000.– zuzusprechen (act. 21, S. 2). Sodann aber machte er mit Eingabe vom 2. Juni 2023 für das vorinstanzliche Verfahren ein Honorar von insgesamt CHF 6'897.– geltend (act. 60). Der hierin verrechnete Stundenaufwand von insgesamt 25.2 Stunden erscheint gerade noch angemessen. Allerdings ist der Stundenansatz von CHF 250.– praxisgemäss auf CHF 220.– zu kürzen (vgl. Urteil OG.2022.00072 vom 28. April 2023 E. VIII./3.1. m.w.H.). Daraus ergibt sich ein Honoraranspruch für das vorinstanzliche Verfahren von CHF 6'083.45 (5'544.– [gekürzter Aufwand] + 104.50 [Spesen] + 434.95 [7.7 % MwSt]).

### **E. 1.2.5.2**

Folglich ist der Privatkläger zu verpflichten, dem Berufungskläger für das vorinstanzliche Verfahren eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 3'041.— zu bezahlen.

### **E. 1.2.6**

Des Privatklägers Da – auch im vorliegenden Berufungsverfahren – keine bezifferte Entschädigungsforderung des Privatklägers für notwendige Aufwendungen im Vorverfahren und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren eingereicht wurde, kann der Berufungskläger diesbezüglich nicht verpflichtet werden, dem Privatkläger eine (reduzierte) Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 433 Abs. 2 StPO). 2.  
Berufungsverfahren

### **E. 1.3**

Liegen für einen eingeklagten Sachverhalt keine direkten Beweise vor, ist auch der sog. indirekte Beweis gestützt auf Indizien zulässig. Hierbei wird aus bestimmten Tatsachen, die nicht unmittelbar rechtserheblich, aber bewiesen sind (Indizien), auf die zu beweisende, unmittelbar rechtserhebliche Tatsache geschlossen. Eine Mehrzahl von Indizien, welche für sich alleine nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit auf die Täterschaft oder die Tat hinweisen und einzeln betrachtet die Möglichkeit des Andersseins offenlassen, können einen Anfangsverdacht verstärken und in ihrer Gesamtheit ein Bild erzeugen, das bei objektiver Betrachtung keine Zweifel bestehen lässt, dass sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Beim Indizienbeweis gelangt der Grundsatz in dubio pro reo nicht bereits bei der Würdigung der einzelnen Indizien zur Anwendung, sondern kommt erst zum Tragen, wenn das von den Indizien geprägte Gesamtbild steht (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.4; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1302/2020 vom 3. Februar 2021 E. 1.2.3, je m.w.H.).

### **E. 1.4**

Steht zudem Aussage gegen Aussage, ist anhand sämtlicher Umstände, die sich aus den Akten ergeben, zu untersuchen, welche Sachverhaltsdarstellung überzeugend ist, wobei es vorwiegend auf den inneren Gehalt der Aussagen ankommt, verbunden mit der Art und Weise, wie die Angaben erfolgen. Es zählt dabei nicht primär die Persönlichkeit oder die allgemeine Glaubwürdigkeit der aussagenden Person, sondern die Glaubhaftigkeit der konkreten, im Prozess relevanten Aussagen. Diese sind einer kritischen Würdigung zu unterziehen, wobei auf das Vorhandensein von sogenannten Realitätskriterien wie etwa die logische Konsistenz, Konstanz und Folgerichtigkeit in der Darstellung des Geschehensablaufes, die konkrete und anschauliche Wiedergabe des Erlebnisses sowie eine

unvorteilhafte Darstellung der eigenen Rolle Gewicht zu legen ist. Als Hinweis für ungläubhafte Aussagen gelten hingegen etwa Strukturbrüche in den Schilderungen, laufende Anpassungen der Aussagen oder wenn Aussagen unstimmig oder widersprüchlich sind (BGE 133 I 33 E. 4.3 S. 45; BGE 129 I 49 E. 5 S. 58; BGE 128 I 81 E. 2 S. 85–86, je m.w.H.; BSK StPO- Hauri/Venetz , N 22 zu Art. 343 StPO).

## **E. 2**

Zum Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung

### **E. 2.1**

Kostentragungspflicht

#### **E. 2.1.1**

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob und inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. z.B. Urteil BGer 6B\_1290/2021 vom 31. März 2022 E. 5.1 m.w.H.).

#### **E. 2.1.2**

Im Berufungsverfahren obsiegt der Berufungskläger dahingehend, dass er vom Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung freizusprechen ist. Betreffend dem zu Recht erfolgten Schuldspruch wegen Beschimpfung ist er jedoch von Strafe zu befreien und ist ihm zulasten des Privatklägers eine (reduzierte) Parteientschädigung für notwendige Aufwendungen im Vorverfahren und erstinstanzlichen Gerichtsverfahren zuzusprechen. Insoweit liegt gleichzeitig ein Unterliegen des Privatklägers vor.

#### **E. 2.1.3**

Der Berufungskläger unterliegt darin, dass der Schuldspruch wegen Beschimpfung zu bestätigen ist und er (weiterhin) die Hälfte der vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen hat. Entsprechend liegt ein Obsiegen des Privatklägers vor. Ferner unterliegt der Privatkläger noch in dem Punkt, dass er ebenfalls die Hälfte der vorinstanzlichen Verfahrenskosten zu tragen hat.

#### **E. 2.1.4**

Nach dem Ausgeführten und vor dem Hintergrund des jahrelangen Nachbarschaftsstreits ist es angemessen, auch die Kosten des Berufungsverfahrens je zur Hälfte dem Berufungskläger und dem Privatkläger aufzuerlegen.

#### **E. 2.1.5**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf CHF 2'000.– festzusetzen (Art. 6 und Art. 8 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung). Sie wird je zur Hälfte (CHF 1'000.–) dem Berufungskläger und dem Privatkläger auferlegt.

## **E. 2.2**

Entschädigungspflicht

### **E. 2.2.1**

Des Berufungsklägers

### **E. 2.2.1.1**

Wird die beschuldigte Person ganz oder teilweise freigesprochen, so hat sie auch im Berufungsverfahren Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO). Nach Art. 436 Abs. 2 StPO hat die beschuldigte Person zudem Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Aufwendungen wenn weder ein vollständiger oder teilweiser Freispruch noch eine Einstellung des Verfahrens erfolgt, sie aber in andern Punkten obsiegt. Da die Entschädigungsfrage nach der Kostenfrage zu beantworten ist, sind dem Berufungskläger seine notwendigen Aufwendungen im Berufungsverfahren zur Hälfte zu entschädigen. Hierbei ist der Privatkläger entschädigungspflichtig, da es um Antragsdelikte geht (vgl. Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 432 Abs. 2 StPO; vgl. auch BGE 147 IV 47 E. 4.2.5 f.).

### **E. 2.2.1.2**

Für das obergerichtliche Verfahren reichte der Verteidiger eine Honorarnote im Umfang von insgesamt CHF 3'693.35 (inkl. Auslagen und MwSt.) ein (act. 57). Hier ist der Stundenaufwand hinsichtlich der zu tief geschätzten Dauer der Berufungsverhandlung (3 Stunden anstelle der tatsächlichen 4.5 Stunden [vgl. act. 50: 08.00–12.30 Uhr]) um 1.5 Stunden auf insgesamt 15.2 Stunden zu erhöhen. Dieser Aufwand erscheint angemessen. Sodann ist auch hier praxisgemäss der Stundenansatz von CHF 250.– auf CHF 220.– zu kürzen. Daraus folgt eine angepasste Aufwendung von CHF 3'603.45 (CHF 3'344.– [angepasster Aufwand] + CHF 1.80 [Spesen] + CHF 257.65 [7.7 % MwSt]).

### **E. 2.2.1.3**

Der Privatkläger ist somit zu verpflichten, dem Berufungskläger für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in Höhe von CHF 1'801.– zu bezahlen.

### **E. 2.2.2**

Des Privatklägers

#### **E. 2.2.2.1**

Die Privatklägerschaft hat auch im Berufungsverfahren gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 436 Abs. 1 StPO i.V.m. Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Auch hier wird die Entschädigungsfrage durch die Kostenfrage bestimmt, weshalb eine Entschädigung der halben Anwaltskosten sachgerecht erscheint (siehe vorne Ziff. VI./2.1.4.).

#### **E. 2.2.2.2**

Für das Berufungsverfahren stellte der Privatkläger einen Antrag auf Entschädigung (act. 58, S. 2) und bezifferte diesen mit Eingabe vom 8. Juni 2023, wobei er ein Honorar von insgesamt CHF 5'015.– (inkl. Auslagen und MwSt.) geltend machte (act. 61). Dieser Aufwand entspricht gemäss der Honorarnote den Bemühungen vom 11. Mai 2022 bis am 8. Juni 2023 und insgesamt 18 Stunden und 5 Minuten (act. 61, S. 2). Dieser Aufwand erscheint hoch, wenn auch gerade noch angemessen. Allein ist auch hier praxisgemäss der Stundenansatz von CHF 250.– auf CHF 220.– zu kürzen. Daraus folgt eine angepasste Aufwendung von CHF 4'413.15 (CHF 3'978.30.– [angepasster Aufwand] + CHF 119.35 [3 % Auslagenpauschale] + CHF 315.50 [7.7 % MwSt]).

#### **E. 2.2.2.3**

Somit hat der Berufungskläger dem Privatkläger eine Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren in hälftiger Höhe der geltend gemachten Aufwendungen, nämlich CHF 2'206.—, ausbezahlen.

### **E. 2.2.3**

Die gegenseitigen Entschädigungsansprüche werden miteinander verrechnet. Damit schuldet der Privatkläger dem Berufungskläger eine Entschädigung in der Höhe von CHF 2'636.— (CHF 4'842.— - CHF 2'206.—). \_\_\_\_\_ Das Gericht erkennt :

### **E. 2.3**

Indizien

#### **E. 2.3.1**

Farbabschläge am Geländer Aus der Fotodokumentation der Kantonspolizei vom 28. August 2018 gehen zwei rote Farbabschläge auf dem Terrassengeländer, ca. einen Meter auseinanderliegend, von einmal ca. 12 cm und einmal ca. 5 cm Länge hervor (act. 2/9.1.07, Bild 1). Die rote Farbe passt zu derjenigen, wie sie die rot-weiss gestreiften Absperrlatten aufweise (vgl. bspw. act. 2/9.1.07, Bild 2; act. 11, S. 1). Unmassgeblich erscheint, dass beim Augenschein durch das Kantonsgericht vom 12. Januar 2022 – also knapp fünf Jahre später – diese Farbabschläge nicht mehr sichtbar waren (act. 11, S. 4) oder dass sich der Privatkläger nicht erklären konnte, wie oder wann sie verschwunden seien (act. 54, F. 27–28). Immerhin bestreitet keine der Parteien, dass diese Farbabschläge durch die Berührung mit der Absperrlatte entstanden sind (vgl. act. 50, S. 15–16). Insofern indizieren diese Farbabschläge zunächst, dass die äussere Seite des Handlaufs des Terrassengeländers mit einer Absperrlatte berührt werden kann und tatsächlich auch berührt wurde. Sodann sind sie weiter auch Indiz dafür, dass es zu zwei immerhin so kraftvollen Berührungen mit der äusseren Seite des Handlaufs des Terrassengeländers kam, dass die Farbe davon zurückblieb, namentlich dort, wo die Absperrlatte auf einem Punkt erkennbar aufschlug und dort, wo sie noch einige Zentimeter seitlich am Handlauf entlangschliff (vgl. act. 2/9.1.07, S. 2).

#### **E. 2.3.2**

Ergebnis des Augenscheins Das Kantonsgericht führte am 12. Januar 2022 einen Augenschein durch (vgl. act. 10–11). Die ersten beiden, einigermaßen erkennbaren Bilder indizieren (über das vorne zum Handlauf bereits Gesagte hinaus) die grundsätzliche Möglichkeit, dass eine stehende Person mit einer Absperrlatte eine über den Handlauf des Terrassengeländers gebeugte und nach vorne lehrende Person potentiell treffen kann (vgl. act. 11, S. 1). Diese abstrakte Möglichkeit ist für sich allein genommen jedoch kein Indiz dafür, dass sich der Privatkläger tatsächlich nach vorne beugte oder dass der Berufungskläger tatsächlich auf den Handlauf des Terrassengeländers mit dem Eventualvorsatz schlug, den Privatkläger zu verletzen.

### **E. 2.4**

Würdigung

#### **E. 2.4.1**

Der vorliegende Sachverhalt steht im Zusammenhang mit einem über zwanzig Jahre sich dahinziehenden Nachbarschaftsstreit. Aus den Akten und anlässlich der Einvernahmen an

der Berufungsverhandlung hat sich das Obergericht einen lebhaften Eindruck von der vertrackten Situation an der [...] machen können, ebenso wie von dem befremdlichen Umgang zwischen den Parteien. Dem ist in der Erstellung des Sachverhalts insofern Rechnung zu tragen, als sich beide Parteien in der Vergangenheit auf eine Art und Weise verhalten haben, die "mit gesundem Menschenverstand nicht erklärbar" ist (act. 59/8) und beiden Parteien im Rahmen des vorliegend zu prüfenden Vorfalls vom 17. April 2017 ein solches Verhalten zuzutrauen ist.

#### **E. 2.4.2**

So geht aus den übereinstimmenden Aussagen sowohl des Privatklägers, seiner Frau und auch des Berufungsklägers hervor, dass letzterer die Absperrlatten an besagtem Vormittag senkrecht trug. Dabei handelt es sich um eine mögliche, keineswegs verbotene, aber gewiss auch nicht übliche oder gar bequeme Tragart; vor allem aber handelt es sich um die einzige Tragart, welche die Privatkläger aufgrund der Höhe der Terrasse mitbekommen konnten. Nicht ausgeschlossen werden kann also, dass der Berufungskläger die Absperrlatten einzig und allein senkrecht trug, um die Privatkläger zu provozieren; aus den Akten geht in jedwedem Fall glaubhaft hervor, dass der Privatkläger dadurch tatsächlich provoziert wurde und an das Geländer herantrat.

#### **E. 2.4.3**

In Bezug auf die Position des Privatklägers fällt auf, dass dieser hierzu widersprüchliche Aussagen macht und erst im Verlaufe des Verfahrens bezüglich der Aussage verstetigt, er sei die ganze Zeit über am Handlauf des Terrassengeländers gelehnt und habe sich so vorne hinausgebeugt. Demgegenüber machen sowohl seine Frau wie auch der Berufungskläger die (auch vom Privatkläger selber teilweise geäußerte) Aussage, der Privatkläger sei hinter dem Terrassengeländer gestanden. Diese Annahme erscheint im Zusammenhang mit der immerhin als sehr kurz geschilderten Situation auch wesentlich lebensnaher: Wenn jemand herbeieilt, um zu sehen, was ein anderer macht, ist die Annahme natürlicher, dass er sich soweit nähert, um das Geschehen stehend zu überblicken, wohingegen man sich für gewöhnlich erst nach längerer Zeit, etwa beim Warten, oder aber als Ausdruck der Lässigkeit, anlehnt. Zu beidem aber bestand im vorliegenden Sachverhalt keine Veranlassung. Zusammenfassend ist also davon auszugehen, dass der Privatkläger hinter dem Geländer stand, wenngleich Zweifel hierüber verbleiben.

#### **E. 2.4.4**

Die Behauptung des Berufungsklägers, es sei ihm die Absperrlatte aus der Hand gegliitten, ist gänzlich unglaubhaft. Erstens, weil bei einem Entgleiten die Absperrlatte wohl eher senkrecht auf den Boden gefallen wäre (vgl. act. 14, F. 15), weshalb der Berufungskläger stattdessen wohl eher einen – durch die ungewöhnliche Tragart immerhin denkbaren – Balanceverlust meint. Zweitens aber wäre selbst bei einem solchen Balanceverlust nicht möglich, dass eine senkrecht getragene Absperrlatte die Seite des Handlaufs des Terrassengeländers trifft, es sei denn, sie werde zusätzlich noch mindestens auf Brusthöhe gestemmt (vgl. act. 11, S. 1). Dass eine Absperrlatte aber nicht nur senkrecht, sondern auch noch gestemmt getragen wird, ist lebensfremd. Auch ist dem Anwalt des Privatklägers zuzustimmen, dass die zwei Farbabschläge auf dem Handlauf gegen die Behauptung des "Entgleitens" sprechen: In diesem Fall wäre es nur zu einem Farbabschlag gekommen (vgl. act. 12, S. 6). Dies geschah aber nicht. Stattdessen ist aufgrund der beiden markanten Farbabschläge davon auszugehen, dass der Berufungskläger tatsächlich zweimal kräftig

gegen den Handlauf des Terrassengeländers schlug.

#### **E. 2.4.5**

Sowohl der Privatkläger, seine Frau und auch der Berufungskläger schildern übereinstimmend das glaubhafte Zurückweichen des Privatklägers. Da dieser hinter dem Terrassengeländer stand und zumindest zweifelhaft ist, ob mit der Absperrlatte etwas entfernteres als die Seite des Handlaufs getroffen werden kann, ist fraglich, ob dieses Zurückweichen ein Ausweichen oder nicht vielmehr ein schreckhaftes und gewissermaßen instinktives Zurückweichen war. Immerhin musste der Aufprall des Holzes auf dem Metall ebenso heftig wie laut gewesen sein. Vor diesem Hintergrund befremdet jedoch die Behauptung des Privatklägers, wonach er sogleich wieder an den vom starken Schlag wohl sogar noch zitternden Handlauf des Terrassengeländers herangetreten sei, sich erneut darauf abgestützt und gar darüber gelehnt habe, ehe ihn der zweite Schlag erneut habe zurückweichen lassen. Diese Aussagen machen nur vor dem Hintergrund der Behauptung Sinn, dass die beiden Schläge seinem Kopf oder seiner Brille gegolten hätten. Da er aber hinter dem Terrassengeländer stand, ist zweifelhaft, ob ihn selbst ausgeholte Schläge mit hochgehaltener Absperrlatte treffen, geschweige denn am Kopf verletzen konnten. Ob der Privatkläger allenfalls seine Hände auf dem Terrassengeländer hatte, welche einzig von einem solchen Schlag hätten getroffen werden können, ist aufgrund gegenteiliger Aussagen und mangels Beweisen unklar. Dass aber der Privatkläger und seine Frau zu keinem Zeitpunkt von einer Gefahr für seine Hände sprachen, sondern von Anfang an immer von einem – an dieser Stelle bei einer stehenden Person – fraglichen Kopfschlag beharrten, lässt an ihrer Sachverhaltsdarstellung bedeutende Zweifel aufkommen.

#### **E. 2.4.6**

Zweifelhaft erscheint sodann der subjektive Beweggrund des Berufungsklägers. Zwar sagt er aus, er empfinde es als Provokation, wenn der Privatkläger von oben auf ihn herabblicke (act. 51, F. 28), doch ist darin selbst im Kontext des Nachbarschaftsstreites weder ein Motiv für einen Angriff auf den Kopf des Privatklägers noch die Inkaufnahme einer entsprechenden Körperverletzung erkennbar. Naheliegender erscheint die Annahme, dass es dem Berufungskläger darum ging, seinem Ärger und Frust Luft zu verschaffen, vielleicht sogar auch darum, den Privatkläger und seine Frau zu erschrecken und dass er darum gewaltsam auf das Terrassengeländer schlug. Allein finden sich auch hierzu keine Beweise.

#### **E. 2.4.7**

Im Ergebnis besteht für das Obergericht kein Zweifel, dass der Privatkläger und der Berufungskläger in einem belasteten und äusserst konfliktgeladenen Verhältnis zueinander stehen. Im Raum stehen vorliegend zwei Sachverhaltsversionen von Personen, die allesamt ein Interesse am Ausgang des Strafverfahrens haben. Beide erscheinen in mancherlei Hinsicht als unglaubhaft und direkte Drittbeweise, die überzeugend für die eine oder andere Version sprechen würden, gibt es keine. Lediglich dass mit der Absperrlatte auf die Seite des Handlaufs des Terrassengeländers geschlagen wurde, kann als bewiesen erachtet werden. Allein geht es im vorliegenden Verfahren nicht darum, ob der Berufungskläger mit der Absperrlatte die Seite des Handlaufs des Terrassengeländers getroffen hat, sondern ob er dabei versucht hat, den Privatkläger zu verletzen. Zur Wahrheitsfindung stehen dem Obergericht letztlich die Aussagen des Privatklägers, der Ehefrau des Privatklägers sowie des Berufungsklägers zur Verfügung. Auch nach Würdigung und Gegenüberstellung der relevanten Aussagen bleibt letztlich unklar, aus welchem Grund der Berufungskläger am

2. April 2017 um ca. 16.20 Uhr an das Terrassengeländer des Privatklägers schlug. Beide Versionen sind zweifelhaft, werden aber durch die vorhandenen Beweismittel zumindest nicht widerlegt. Es könnte sich – allen Unstimmigkeiten und Widersprüchen zum Trotz – tatsächlich so abgespielt haben, wie der Privatkläger und seine Frau dies dem Berufungskläger zum Vorwurf machen. Doch eine bloße Wahrscheinlichkeit vermag nicht die – zu Recht – hohen Anforderungen an den strafrechtlichen Beweis für die versuchte einfache Körperverletzung und damit einen Schuldspruch zu begründen. Da letztlich und nach dem Gesagten nicht ohne unüberwindliche Zweifel feststeht, was am 2. April 2017 zwischen dem Berufungskläger und dem Privatkläger vorgefallen ist, kommt der den Berufungskläger begünstigende Grundsatz in dubio pro reo zur Anwendung. Es ist daher zu seinem Gunsten von der für ihn günstigeren Sachlage auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Der für die eingeklagte versuchte einfache Körperverletzung erforderliche Sachverhalt kann demnach nicht erstellt werden. Der Berufungskläger ist entsprechend vom Vorwurf der versuchten einfachen Körperverletzung freizusprechen. Damit ist nicht gesagt, dass das Obergericht die Sachverhaltsdarstellung des Berufungsklägers als erwiesen erachten würde; vielmehr verhält es sich so, dass die ihm vorgeworfene Tat in strafprozessualer Hinsicht nicht rechtsgenügend bewiesen werden kann.

### **E. 3**

Zum Vorwurf der Beschimpfung

#### **E. 3.1**

Vorangehende Begegnung Der Privatkläger gab an, er sei am 15. April 2020, zwischen 8.30 und 9.00 Uhr an sein Terrassengeländer gegangen, weil der Berufungskläger mit der Wasserwaage unten den Topf habe geradstellen wollen (act. 2/10.1.03, F. 11 und Beilage 2; act. 54, F. 17). Der Berufungskläger sei unten gestanden, vor seiner Garage (act. 2/10.1.03, F. 11 und Beilage 2; act. 54, F. 17). Da habe ihm der Berufungskläger gesagt, er solle weg, "wegen dem Corona", was der Privatkläger nicht getan habe, weil vom Boden bis zum Handlauf des Terrassengeländers insgesamt 3.7 Meter seien, er also mehr als genug social distancing einhalte (act. 2/10.1.03, F. 11 und Beilage 2). Der Privatkläger selber habe nichts gesagt (act. 2/10.1.03, F. 15). Nach dem Dafürhalten des Privatklägers gäbe es keine Erklärung dafür, warum der Berufungskläger ihn beschimpfe (act. 2/8.3.02, F. 9), zumindest habe er ihm keinen Anlass dazu gegeben, denn er sei nur vorne am Geländer gestanden (act. 2/8.3.02, F. 13). Der Berufungskläger sagte seinerseits aus, er habe an diesem Tag an die frische Luft gehen wollen, nachdem er von einer sehr schweren Lungenentzündung vom Krankenhaus nach Hause gekommen war (act. 14, F. 22; act. 50, F. 30). Der Chefarzt habe ihm empfohlen, an die frische Luft zu gehen, wobei er aber Kontakt mit anderen Menschen verhindern solle, um sich auf keinen Fall mit dem für ihn fatalen Coronavirus zu infizieren (act. 14, F. 22; act. 50, F. 30). An besagtem Vormittag sei er von seinem Garten über die Strasse gegangen, wo ein Gefäss mit einer Staude oder Weide stehe (act. 14, F. 22). Dieses Gefäss habe er ausrichten wollen (act. 2/8.3.02, Beilage 2, S. 1; act. 14, F. 22). Zu diesem Zeitpunkt sei der Privatkläger noch nicht in der Nähe gewesen (act. 2/10.1.04, Rz. 161–172). Auf einmal sei der Privatkläger oberhalb von ihm an das Terrassengeländer getreten. (act. 2/8.3.02, Beilage 2, S. 1; act. 2/10.1.04, Rz. 161–172; act. 14, F. 22). Daraufhin sei er weggegangen und habe ihn höflich gebeten, zwei bis drei Meter Abstand zu nehmen, da er zur Höchststrisikogruppe gehöre (act. 2/8.3.02, Beilage 2, S. 1; act. 14, F. 22). Der Privatkläger habe im Übrigen gewusst, dass er im Spital gewesen sei (act. 2/10.1.04, Rz. 161–172), auch habe er ihm schon vor dem Spitalaufenthalt

gesagt, er solle den vom Bundesamt für Gesundheit verordneten Sicherheitsabstand einhalten (act. 14, F. 22; act. 50, F. 32). Bei der Distanz seien nämlich nicht die 3.7 Meter in der Vertikale wichtig, sondern die horizontale Distanz, denn wenn der Privatkläger "das Aerosol" selbst noch von so weit oben hinunterlasse, dann treffe ihn dies auch (act. 2/10.1.04, Rz. 161–172). Trotz dieser Bitte und dem Umstand, dass der Berufungskläger zurückgetreten sei und gewartet habe, bis der Privatkläger wieder wegging, sei dieser jedes Mal, wenn er beim Pflanzengefäss gestanden sei, wieder herangetreten (act. 2/8.3.02, Beilage 2, S. 1; act. 14, F. 22; act. 50, F. 39), insgesamt dreimal (act. 14, F. 22), obwohl dies damals mit einer Busse geahndet worden wäre (act. 2/10.1.04, Rz. 161–172). Dies habe ihn emotional in eine wahnsinnige Stresssituation gebracht, denn man bekomme halt Angst, "wenn diese Tröpfchen vertikal kommen können" (act. 50, F. 32). Angesichts des möglicherweise fatalen Ausganges einer Infektion habe ihn diese Provokation emotional in eine grausame Stresssituation gebracht (act. 50, F. 32). Die Zeugen gaben an, ein "Gechifel" (Mundartbegriff für Gekeife, Gezänk) wahrgenommen zu haben, ein Hin und Her, wobei der Berufungskläger zum Schluss in seinen Garten und in sein Haus gegangen sei (act. 52, F. 11; act. 53, F. 14). Hierbei hat weder der Zeuge 1 (act. 52, F. 12, 19, 53) noch die Zeugin 2 (act. 53, F. 12) gehört, dass der Berufungskläger die ihm vorgeworfenen Beschimpfungen ausgesprochen hat.

### **E. 3.2**

Beschimpfung Der Privatkläger sagte anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 6. Juli 2020 aus, der Berufungskläger habe ihm um 8.26 Uhr zugerufen, er solle sich vom Gelände entfernen, dann habe er um 8.29 Uhr mit voller Wucht gegen den Elektrokasten am Haus der Privatkläger geschlagen, welcher jedoch nicht beschädigt worden sei. Um 8.35 Uhr habe der Berufungskläger "Arschloch" gerufen, um 8.36 Uhr habe er gerufen, dass die ganze Familie "Schwuchteln" seien und um 8.58 Uhr habe er mehrmals "Arschloch" und "Füdläloch" gerufen sowie behauptet, der Privatkläger sei "am Morgen schon besoffen" (act. 2/8.3.02, F. 5). Der Berufungskläger habe immer gerufen und gelacht, er habe gesagt: "Mach es Föteli, mach es Föteli" und habe dazu auch "Füdläloch" und "Arschloch" gesagt und auch ein Arschloch-Zeichen gemacht (act. 2/10.1.03, F. 17). Anlässlich der Berufungsverhandlung sagte der Privatkläger aus, der Berufungskläger habe ihm mit Weglaufen schon "Arschloch" zugerufen, als er zum ersten Mal nachschauen gegangen sei (act. 54, F. 17). Später sei er beim Kirschlorbeer am Ende seiner Garage gewesen und habe immerzu gerufen: "Mach es Foti, Arschloch! Mach es Foti, du Arschloch" (act. 54, F. 17–18). Später habe er ihm auch "Schwuchtlä" zugerufen und er sei schon am Morgen besoffen (act. 54, F. 18). Er habe all diese Beschimpfungen sehr laut gesagt (act. 54, F. 20). Der Berufungskläger sagte zunächst aus, er habe kein direktes Gespräch mit dem Privatkläger geführt (act. 14, F. 23) und er könne sich nicht erinnern, Worte wie "Arschloch" oder "Füdläloch" gesagt zu haben (act. 2/10.1.04, Rz. 174; act. 14, F. 23). Anlässlich der Hauptverhandlung gestand er ein, dass es sein könne, dass er diese Worte vor sich hingemurmelt habe (act. 14, F. 25; act. 50, F. 31), jedenfalls habe er dies nicht direkt zum Privatkläger gesagt (act. 14, F. 25). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er schliesslich an, zu diesen Äusserungen provoziert worden zu sein (act. 50, F. 32–33). Er habe sie laut ausgesprochen, etwas lauter als eine normale Gesprächslautstärke (act. 50, F. 34), wenngleich es sich nicht um eine Gespräch zwischen ihm und dem Privatkläger gehandelt habe (act. 50, F. 35).

### **E. 3.3**

Weitere Beschimpfungen Der Privatkläger gab an, dass es fast täglich vorkomme, dass der Berufungskläger ihn beschimpfe (act. 2/8.3.02, F. 9). Hierfür gab er eine ausführliche Liste, wonach der Berufungskläger seiner Frau etwa "Du verdamti huärä Dräggzwätschgä" zugerufen habe, gegenüber ihm selber unter anderem "Du Arschloch, [...]!", "ihr eländi huärä Saucheibä", "Du huärä Schwuchtlä, eländi" (vgl. act. 54, F. 17). Gleichzeitig gab der Privatkläger seinerseits zu, den Berufungskläger gefragt zu haben, ob er seine "Pilleli" haben müsse, wobei er auf die angeblich psychisch kranke Mutter des Berufungskläger verwiesen habe (act. 54, F. 59–62). Auch habe der Privatkläger Kommentare zu dessen Schulden gemacht (act. 54, F. 63–65) sowie die Frau des Berufungsklägers beschimpft (act. 54, F. 69) und dem Berufungskläger selber einen Herzinfarkt gewünscht (act. 54, F. 70). Der Berufungskläger gab an, er und seine Frau seien seit mehr als zwanzig Jahren einem unerträglichen Mobbing, Stalking und Beleidigungen unter der Gürtellinie ausgesetzt. Immer wieder käme es zu Provokationen, so rufe der Privatkläger seit November 2020 auf provozierende Art und Weise, seinen Vornamen verwendend (act. 2/10.1.04, Rz. 391–420). Der Zeuge 1 gab an, dass vonseiten des Privatklägers und seiner Frau immer eine Provokation vorausgehe, mitunter Beschimpfungen, die unter die Haut gingen, um das Gegenüber "dreinlaufen" zu lassen (act. 52, F. 26, 29–30, 42, 52). Als er jedoch nach einer konkreten Beschimpfung befragt wurde, konnte er sich an keine erinnern (act. 52, F. 37–39, 45–46). Auch für den 15. April 2020 konnte er keine konkrete Provokation nennen (act. 52, F. 44). Die Zeugin 2 bestätigt, dass der Privatkläger und seine Frau dem Berufungskläger einen Herzinfarkt gewünscht und ihm gesagt hätten, er komme in eine Psychiatrie, wie seine Mutter (act. 53, F. 16).

#### **E. 3.4**

Würdigung Der Sachverhalt wird in seinen wesentlichen Zügen sowohl vom Privatkläger wie auch vom Berufungskläger anerkannt. Letzterer leugnete zunächst die Beschimpfung, räumte sodann die Möglichkeit ein, diese vielleicht vor sich hingemurmelt zu haben und gestand schliesslich ein, diese laut in seinem Garten ausgesprochen zu haben. Seine diesbezüglich aufrechtgehaltene Behauptung, er habe diese Worte aber nicht an den Privatkläger gerichtet, erscheint unglaublich: Er hat diese Beschimpfungen jeweils unmittelbar auf die Provokationen des Privatklägers hin so laut ausgesprochen, dass dieser es in jedem Fall hören können musste. Er hörte es tatsächlich auch. Dass die ebenfalls anwesenden Zeugen angeben, diese Beschimpfungen nicht gehört zu haben, ist vorliegend unmassgeblich. V. Rechtliche Würdigung 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.